

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 07.06.2024	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Bürger- und Ordnungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2024/0162 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 122060 Kostenstelle: 032-002-1000 Kostenträger: 1220-61 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Änderung der Sondernutzungssatzung

Vorlage vom: 21.05.2024

Beschlussvorschlag: Der Magistrat beschließt die Änderung der Sondernutzungssatzung zu und hebt den Beschluss über den „Verzicht auf Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren sowie auf Gebühren für Gestattungen gemäß § 12 GastG“ (Nr. 840/2003 vom 17.12.2003) auf.

Anlagen:	1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen 2. Sondernutzungssatzung 3. Magistratsvorlage 840-2003 vom 10.12.2003
-----------------	--

Datenschutzrelevante Anlage: ☐
--

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein
--

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 21.5.2024

Begründung:

Die Gebührenhöhe einzelner Sondernutzungsgebühren wurden zuletzt am 29. Mai 2017 geändert. Einzelne Gebührenrahmen sind nicht mehr zeitgemäß und sollen der veränderten Bedeutung der jeweiligen Nutzung angepasst werden.

Zudem wurde durch Magistratsbeschluss vom 17.12.2003 (Beschluss Nr. 840) ein Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren im Einzelfall festgelegt. Dies führte in den letzten Jahren zu einer erheblichen Ungleichbehandlung insbesondere durch eine unterschiedliche Handhabung durch die Antragsteller.

Im Einzelnen:

Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses:

Der Gebührenrahmen soll künftig von 10,50 Euro – 100,00 Euro betragen. Hintergrund ist die Anpassung an den Verbraucherpreisindex für diese ortsfesten Verkaufsstände

Ziffer 6 des Gebührenverzeichnisses:

Veränderung des derzeitigen Fixbetrages zu einem Gebührenrahmen von 50,00 Euro bis 100,00 Euro für Sand- und Streukästen sowie Berechnung pro Stück. Derzeit erfolgt die Abrechnung nach Quadratmetern, was eine genaue Vermessung und entsprechende Berechnung in jedem Einzelfall zur Folge hat. Eine Festlegung der Gebühr je Stück bringt eine vereinfachte Handhabung durch die Verwaltung. Zudem hat sich die starre Gebühr als unpraktikabel erwiesen. Je nach Standort soll eine Differenzierung möglich werden, weshalb künftig ein Gebührenrahmen vorgesehen ist.

Ziffer 7 des Gebührenverzeichnisses:

Die Gebührenrahmen für Warenauslagen ist nicht mehr zeitgemäß und soll auf den neuen Rahmen 9,00 Euro bis 20,00 Euro angehoben werden.

Ziffer 9 des Gebührenverzeichnisses:

Das Verteilen von gewerblichen Handzetteln hat erheblich an Bedeutung gewonnen. Zudem kann die derzeit erhebliche Steigerung der Nachfrage durch eine Erhöhung insbesondere der Mindestgebühr reduziert werden. Auch entspricht eine Mindestgebühr von künftig 30,00 Euro regelmäßig dem zugrundeliegenden wirtschaftlichen Interesse für das Verteilen von Werbeflyern. Der neue Gebührenrahmen soll demzufolge 30,00 Euro bis 100,00 Euro pro Tag betragen.

Ziffer 10a des Gebührenverzeichnisses:

Der wirtschaftliche Wert für das Aufstellen von Plakattafeln wächst stetig. Dem soll durch eine Anhebung der Gebühren Rechnung getragen werden. Die Kosten bleiben auch nach der Erhöhung noch deutlich unter jenen, die für eine Buchung bei der Deutsche Städte Medien GmbH (DSM) anfallen.

Die neuen Gebühren betragen: DIN A0 2,50 - 5,00 Euro pro Kalendertag und Plakat

DIN A1 1,50 - 3,00 Euro pro Kalendertag und Plakat

DIN A2 1,00 - 2,00 Euro pro Kalendertag und Plakat

Ziffer 14 des Gebührenverzeichnisses:

Auch bei Werbe- und Verkaufsaktionen soll eine Erhöhung erfolgen, um den wirtschaftlichen Wert der Erlaubnis angemessen berücksichtigen zu können. Der neue Gebührenrahmen soll 20,00 – 300,00 Euro betragen.

Ziffer 15 des Gebührenverzeichnisses:

Die Mindestgebühr für Werbeaufsteller bzw. Kundenstopper soll angemessen angehoben werden, um der wirtschaftlichen Bedeutung der Werbemaßnahme gerecht werden zu können. Der neue Gebührenrahmen beträgt 95,00 – 300,00 Euro.

Ziffer 16 des Gebührenverzeichnisses:

Sondernutzungserlaubnisse zum Abstellen eines nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges oder Wohnwagens werden aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mehr erteilt. Die Festlegung einer Gebühr ist daher entbehrlich und Ziffer 16 des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren in der bisherigen Form ist daher aufzuheben.

Neu aufgenommen sind jedoch Sondernutzungsgebühren für Wertstoffcontainer. Einige Recyclingfirmen betreiben Wertstoffcontainer auf Darmstädter Gemarkung. Eine Gebühr war hierfür bisher in der Sondernutzungssatzung nicht vorgesehen. Eine Abrechnung erfolgte bisher hilfsweise in Anlehnung an einen Gebührentatbestand nach dem Hessischen Straßengesetz. Hier soll eine Berichtigung der angewendeten rechtlichen Grundlage erfolgen, weshalb die neue Ziffer 16 für Wertstoffcontainer einen Rahmen von 150,00 – 500,00 Euro vorsieht.

Ziffer 17 des Gebührenverzeichnisses:

Die in Ziffer 17 enthaltene Handlung ist auch über Ziffer 14 abrechenbar. Die explizite Benennung der Möglichkeit, Kraftfahrzeuge oder Anhänger ausschließlich oder überwiegend zu Werbezwecken an den Straßenrand zu stellen, schafft Begehrlichkeiten und führt zu Anträgen bei der Verwaltung, die vermeidbar wären. Um insbesondere die Problematik von Werbeanhängern an Einfallstraßen zu entschärfen, soll Ziffer 17 aufgehoben werden.

Verzichtsregelung aus dem Jahr 2003:

Der Beschluss zum Verzicht auf Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren sowie auf Gebühren für Gestattungen gemäß § 12 GastG wird aufgehoben. Die Anwendung dieser Regelungen führte in den letzten Jahren zu erheblichen Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlungen, da ein Verzicht nur auf schriftlichen Antrag hin erfolgte und nicht bei allen Betroffenen überhaupt Kenntnis von der Möglichkeit, einen Verzicht zu erwirken, besteht. Zudem führt dieses schriftliche Verfahren zu einem erheblichen Mehraufwand in der Verwaltung. Häufig muss mit Antragstellern diskutiert werden, ob diese überhaupt unter den begünstigten Personenkreis fallen.

Angesichts der Haushaltssituation der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist ein Verzicht auf Gebühren nicht mehr angezeigt und es soll eine Vereinheitlichung dergestalt erfolgen, dass schlichtweg in allen Fällen, in welchen die Verwaltung aufgrund eines Antrages eine Leistung

erbringt, hierfür auch die entsprechende Gebühr zu zahlen ist und auch die Nutzung öffentlicher Flächen einheitlich und ohne Ausnahme abgerechnet wird. Der Bedürftigkeit eines Antragstellers oder der eindeutig bestehenden Gemeinnützigkeit kann dergestalt Rechnung getragen werden, dass lediglich die Mindestgebühr des jeweils bestehenden Gebührenrahmens berechnet wird.

Für Wahlwerbung politischer Parteien gilt gemäß § 3 der Sondernutzungssatzung eine besondere Regelung dergestalt, dass diese für Sondernutzungen, die der Meinungsverbreitung dienen, keiner Erlaubnis bedürfen. Dies bedeutet, dass Parteien ohnehin keine Sondernutzungsgebühr bezahlen müssen. Hinsichtlich der Verwaltungsgebühr ist eine Reduzierung der Gebühr zu erreichen, indem jeweils mehrere Maßnahmen der Meinungsverbreitung in einem einzigen Antrag zusammengefasst werden, wodurch nur eine einzige Gebühr in Höhe von 20,00 Euro berechnet wird.

Soweit sich der Magistratsbeschluss aus 2003 auch auf Gestattungen nach § 12 GastG bezieht, ist dieser bereits insoweit überholt, die Gestattungen inzwischen in § 6 GastG geregelt sind. Auch hier ist es angesichts der Haushaltslage nicht mehr vertretbar, in Einzelfällen auf die Gebühren zu verzichten. Bei einer Gebühr in Höhe von 25,00 Euro ist es auch gemeinnützigen Vereinen durchaus zumutbar, diesen Betrag zu bezahlen. Dieser Betrag ist bei der Abgabe von Speisen und Getränken unabhängig vom Rahmen der Veranstaltung jeweils in kürzester Zeit zu erwirtschaften.

Nicht zuletzt spricht für eine Beendigung von der Verzichtsmöglichkeit auch die sodann mögliche IT-Abwicklung von Gestattungen, wie dies in anderen Stätten bereits umgesetzt wird. Sobald die Verzichtsmöglichkeit beendet wird, kann die Abwicklung auch in Darmstadt über die bereits vorhandene, gewerberechtliche Software (EfA – Leistung) erfolgen.

Darmstadt, den 21.05.2024

Dezernat I

Dezernat IV

Dezernat VI

Hanno Benz
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Paul Georg Wandrey
Stadtrat